



STADT DINGELSTÄDT

Leistungsbeschreibung: Reisepass

Deutsche Staatsangehörige müssen, wenn sie über die Grenze der Bundesrepublik Deutschland (bzw. der Europäischen Union) ausreisen oder wieder einreisen, einen Reisepass mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen. Der Reisepass ersetzt außerdem den Personalausweis, obwohl er im Gegensatz zu diesem nicht die Anschrift des Inhabers enthält.

In Eilfällen kann auch ein vorläufiger Reisepass beantragt werden.

Bei berechtigtem Interesse besteht die Möglichkeit, für dieselbe Person mehrere Reisepässe auszustellen (beispielsweise wenn wegen bestimmter Visaeinträge im Pass Schwierigkeiten bei der Einreise in weitere Staaten zu befürchten sind).

Biometrischer Reisepass (ePass):

Im November 2005 wurde der biometrische Reisepass (auch ePass genannt) mit einem elektronischen Chip eingeführt. Auf diesem Chip sind die persönlichen Daten, sowie das digitale Gesichtsbild des Passinhabers gespeichert.

Seit November 2007 werden zusätzlich auch zwei Fingerabdrücke des Reisepassinhabers auf dem Chip gespeichert.

Seit März 2017 gibt es den Reisepass der dritten Generation mit neuen Sicherheitsmerkmalen und Materialien. Weitere Informationen finden Sie **hier**.

Voraussetzung:

- Deutsche(r) im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes

An wen muss ich mich wenden?

Die Zuständigkeit liegt beim Bürgerbüro der Stadt Dingelstädt.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Ihr alter Reisepass (sofern bereits vorhanden) - auch wenn er ungültig ist
- Ihr Personalausweis (bei Erstbeantragung) und die Geburtsurkunde
- biometrisches Lichtbild (kann auch im Bürgerbüro der Stadt Dingelstädt erstellt werden)





STADT DINGELSTÄDT

Welche Gebühren fallen an?

Für einen Reisepass mit **32 Seiten** beträgt die Gebühr

- a) für Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben - 70,00 €.
- b) für Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben - 37,50 €.

Für Reisepässe mit **48 Seiten** beträgt die Gebühr

- a) für Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben - 92,00 €.
- b) für Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – 59,50 €.

Für die Ausstellung eines **Reisepasses im Expressverfahren** (Auslieferung innerhalb von drei Werktagen) werden folgende Gebühren erhoben

- a) für Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben – 102,00 €.
- b) für Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben (Reisepass mit 48 Seiten) – 124,00 €.
- c) für Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – 69,50 €.
- d) für Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Reisepass mit 48 Seiten) – 91,50 €.

Für einen **vorläufigen Reisepass** wird, unabhängig vom Lebensalter des Passbewerbers, eine Gebühr von 26,00 € erhoben.

Welche Fristen muss ich beachten?

Die Bearbeitungsdauer für die Ausstellung eines Reisepasses beträgt in der Regel ca. 3 bis 4 Wochen. Ab der Vollendung des zwölften Lebensjahres ist die Ausstellung von Reisepässen zwingend; Kinderreisepässe sind dann nicht mehr statthaft. Bei Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind sie sechs Jahre gültig; für Personen über 24 Lebensjahre beträgt die Gültigkeitsdauer 10 Jahre.

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Reisepässen ist nicht möglich.

Bitte achten Sie vor jeder Auslandsreise rechtzeitig darauf, ob Ihr Reisepass noch gültig ist. In manchen Ländern muss der Reisepass bei der Einreise noch mindestens drei Monate lang gültig sein.

Rechtsgrundlage

- Passgesetz (PassG)
- Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (Passverordnung - PassV)

Anträge/Formulare

Die Stellung eines förmlichen Antrags ist nur durch den Antragsteller (ab dem 18. Lebensjahr) bzw. den gesetzlichen Vertreter möglich. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.

- Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter
- Abholvollmacht für Ausweis- und Passdokumente

Was sollte ich noch wissen?

Informationen über die Einreisebestimmungen sowie weitere Hinweise zu Ihrem Reiseziel können Sie unter <http://www.auswaertiges-amt.de/> abrufen.

